VERORDNUNG (EWG) Nr. 2181/71 DES RATES

vom 12. Oktober 1971

über die Finanzierung der Interventionsausgaben bei Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2591/70 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist wichtig, die Bedingungen für die Beteiligung der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend „Fonds" genannt, bei der Gemeinschaftsfinanzierung der Interventionsausgaben für jeden Sektor der gemeinsamen Marktorganisation festzulegen.

Die Beihilfen für die private Lagerhaltung von Tafelwein, die gemäß Artikel 5, 6 und 37 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2612/70 (5), gewährt werden, und die Sonderbeihilfe gemäß Artikel 37 der genannten Verordnung für die Umlagerung von Tafelwein, für den ein Lagervertrag abgeschlossen wurde, sowie die Beihilfen für die Destillation von Tafelwein, die gemäß Artikel 7 der gleichen Verordnung geleistet werden, bringen Ausgaben mit sich ; diese Beihilfen stellen Interventionen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 dar.

Ebenso stellen die in Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vorgesehenen Maßnahmen Interventionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 dar ; obwohl diese Maßnahmen noch nicht beschlossen sind, ist es angebracht, schon jetzt ihre Finanzierung durch den Fonds zu bestätigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 werden vom Fonds, Abteilung Garantie, die Ausgaben finanziert, die sich durch folgende Interventionen ergeben :

a) Beihilfen für die private Lagerhaltung von Tafelwein gemäß Artikel 5, 6 und 37 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ;

b) Sonderbeihilfe gemäß Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 für die Umlagerung von Tafelwein, für den ein Lagervertrag abgeschlossen wurde ;

c) Beihilfen für die Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ausgaben entsprechen den Beträgen, die nach Maßgabe der gemäß Artikel 5, 6, 7 und 37 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 getroffenen Bestimmungen gezahlt worden sind.

Artikel 2

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 werden außerdem vom Fonds, Abteilung Garantie, entsprechend den Bestimmungen, die vom Rat erlassen werden, die Ausgaben finanziert, die sich aus den in Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Interventionsmaßnahmen ergeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab **1. Juni 1970.**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Oktober 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. VIGLIANESI

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(2) ABl. Nr. L 280 vom 26. 12. 1970, S. 63.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 281 vom 27. 12. 1970, S. 6.